

# RS OGH 1983/3/9 6Ob860/82, 3Ob186/04f, 8Ob95/19g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1983

## Norm

ZPO §530 Abs2 H

ZPO §536 Z3

## Rechtssatz

Wenn der Wiederaufnahmskläger eine Klagsänderung insoferne vornimmt als er sich auf nunmehr andere Beweismittel und Tatsachen stützt, ist er auch hinsichtlich dieser neuen Tatsachen behauptungspflichtig und beweispflichtig, dass es ohne sein Verschulden erst jetzt möglich gewesen ist, dieses neue Vorbringen zu erstatten und die neuen Beweismittel vorzulegen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 860/82

Entscheidungstext OGH 09.03.1983 6 Ob 860/82

- 3 Ob 186/04f

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 186/04f

Vgl auch; Beisatz: Stammt ein Umstand, der belegen soll, dass ein Gutachten im wiederaufzunehmenden Verfahren auf einer unvollständigen Entscheidungsgrundlage beruhte, (allein) aus der Sphäre des Wiederaufnahmsklägers, dann gehört es bei richtiger Auslegung des § 536 Z 3 ZPO zu seinen Pflichten, auch zu behaupten und zu beweisen, weshalb er dieses Beweismittel nicht schon früher benützen hätte können und damit die Notfrist des § 530 Abs 2 ZPO bei Klagseinbringung noch offen gestanden sei. (T1)

- 8 Ob 95/19g

Entscheidungstext OGH 25.10.2019 8 Ob 95/19g

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0044591

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)